

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES)

vom 7. Dezember 2011

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die
Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29. März 1996;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Subsidiarität (Art. 2 GES)

¹Die Subsidiarität besteht gegenüber allen Einkommen. Auch gegenüber jenen, die gestützt auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare aus dem Familienrecht hervorgehen.

²Das Departement erstellt eine Weisung, welche die Beträge des berücksichtigten Einkommens und Vermögens, den Freibetrag sowie den Unterhaltsbeitrag für nahe Verwandte an die Kosten für Sozialhilfe und Platzierung bestimmt.

³Die Sozialhilfe greift ein, wenn die Person aufgezeigt hat, dass sie mit ihren eigenen Mitteln nur ungenügend oder nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. In Erwartung einer finanziellen Leistung, insbesondere aus einer Sozial- oder Privatversicherung, der Verwertung eines Vermögenswertes, der Erbteilung oder aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung kann Sozialhilfe unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden.

⁴Das Subsidiaritätsprinzip der Unterstützung schliesst mehrere Verpflichtungen für die Hilfe empfangenden Mitglieder der Familieneinheit ein, insbesondere:

- a) die Aufwendung sämtlicher Mittel, um den Betrag der finanzielle Hilfe zu vermeiden oder zu begrenzen;
- b) jede zumutbare Anstellung anzunehmen, die eine teilweise oder vollständige Bestreitung des Lebensunterhalts für sich oder die Mitglieder der Familieneinheit ermöglicht. Als zumutbar betrachtet wird eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und der persönlichen Situation des Sozialhilfeempfängers entspricht. Die Anstellung darf sich nicht auf den ursprünglichen oder bereits ausgeübten Beruf beschränken;
- c) ohne Verzögerung die Ansprüche auf finanzielle Mittel geltend zu machen, insbesondere bei Behörden, Versicherungen, Dritten sowie ehemaligen Partnern;

850.100

- 2 -

- d) die nötigen Schritte zur Verwertung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten einzuleiten, unter Vorbehalt der Artikel 11 und 50 dieses Reglements;
- e) wenn Sozialhilfe, als Vorschuss auf eine künftige finanzielle Leistung gewährt wurde, ist der Sozialhilfeempfänger verpflichtet, innerhalb der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Frist die notwendigen Handlungen vorzunehmen, damit diese den bewilligten Vorschuss wieder zurückerhält. Es kann sich dabei um die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung, um die Bestellung eines Fahrnis- oder Grundpfandes auf dem zu verwertenden Vermögenswert oder um die Einleitung eines Gerichtsverfahrens handeln.

⁵Wenn der Sozialhilfeempfänger innerhalb einer angemessenen Frist die nötigen Schritte zum Erhalt der finanziellen Mittel nicht vornimmt, wird davon ausgegangen, dass die Person darauf verzichtet. In diesem Fall erlaubt das Subsidiaritätsprinzip (Art. 42 ff.) den Erlass einer Sanktionsentscheidung, die Einrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens im Budget oder die Verweigerung der Sozialhilfe.

Art. 2 Veräusserung - Verzicht (Art. 2 Abs. 3 und Art. 19bis Abs. 3 GES)

¹Das massgebende Einkommen schliesst die Einkommens- oder Vermögensbestandteile mit ein, die ein unterstützungsberechtigtes Mitglied der Familieneinheit veräussert oder auf die er verzichtet hat.

²Im Falle einer Veräusserung werden die im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV enthaltenen Berechnungsgrundsätze angewandt. Die Frist zur Einleitung der Handlungen zur Rückforderung dieser Beträge entspricht der im Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgelegten Frist.

³Der Verzicht wird insbesondere angenommen, wenn ein Mitglied der Familieneinheit:

- a) auf Einkommens- oder Vermögensbestandteile verzichtet, ohne dazu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein und ohne eine adäquate Gegenleistung erhalten zu haben;
- b) durch sein Verhalten die Bestimmung oder die Bezahlung einer finanziellen Leistung Dritter, auf welche er Anspruch erheben könnte, nicht ermöglicht.

Art. 3¹ Begriff der Familieneinheit (Art. 2 Abs. 4 GES)

¹Bei den zu unterstützenden Kindern handelt es sich um minderjährige Kinder sowie um junge Erwachsene, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt leben sowie noch nicht finanziell selbstständig sind.

²Die zu unterstützenden Kinder, die sich aufgrund eines Studiums oder einer Ausbildung vorübergehend nicht am Wohnsitz des Hilfesuchenden aufhalten, werden als mit dem Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebende Personen betrachtet. Der Betrag für den Grundbedarf wird jedoch

entsprechend angepasst.

³ Im Falle einer Platzierung und in den gemäss den Weisungen des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements vorgesehenen Fällen wird ein Dossier auf den Namen des Kindes oder des jungen Erwachsenen eröffnet.

⁴ Das Sozialhilfebudget kann Darlehen, Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Unterhaltsbeiträge der Eltern oder Alimenterbevorschussung, sowie Nebeneinkünfte enthalten.

⁵ Als Konkubinatspartner betrachtet werden Personen, die im gefestigten Konkubinat leben. Dies ist der Fall, wenn sie ein gemeinsames Kind haben oder wenn sie seit mehr als einem Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Abschnitt: Organisation der Sozialhilfe

Art. 4 Gemeindebehörde (Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Bst. i GES)

¹ Die von einem Sozialhilfesuch betroffenen Gemeinde untersucht ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Hält die Gemeinde sich für nicht zuständig, nennt sie dem Hilfesuchenden diejenige Behörde, die ihrer Meinung nach zuständig ist. Auf Gesuch der Person, erlässt die Gemeinde eine der Beschwerde unterliegende Verfügung.

² Die Behörde nennt der um Hilfe ersuchenden Person weitere Personen, Dienststelle oder Institutionen, die geeignet sind, die ersuchte Hilfe zukommen zu lassen oder sie ersucht diese gegebenenfalls selber, Hilfe zu leisten.

³ Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes bleibt die bisherige Wohnsitzgemeinde während 30 Tagen für die Bezahlung der Sozialhilfe zuständig. Diese Frist ermöglicht der neuen Wohnsitzgemeinde einen Entscheid über den Sozialhilfeanspruch zu erlassen. Die Kosten für den Umzug werden von der Gemeinde des vorherigen Unterstützungswohnsitzes übernommen.

Art. 5 Sozialdienst und sozialmedizinische Zentren (Art. 4 und Art. 9 Abs. 2 GES)

¹ Für die Erfüllung der durch das Gesetz über die Sozialhilfe übertragenen Aufgaben müssen die Gemeinden über einen Sozialdienst verfügen oder ihre Aufgaben an eines der regionalen oder subregionalen sozialmedizinischen Zentren delegieren.

² Die finanziellen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem sozialmedizinischen Zentrum betreffend die Sozialhilfe sind Gegenstand einer Weisung des Departements.

³ Die Gemeinde und das sozialmedizinische Zentrum erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Beteiligung an der sozialen Prävention und Zusammenarbeit mit den privaten und öffentlichen Institutionen;
- b) Instruktion der Sozialhilfedossiers und Überweisung an die zuständige Behörde zum Entscheid;

850.100

- 4 -

- c) Auszahlung der von der Gemeinde oder vom Kanton beschlossenen Nothilfebeträge gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *b*, 7 Absatz 1 Buchstabe *e*, 7 Absatz 2, 14 Absatz 4 sowie 19^{quater} Absatz 5 des Gesetzes und auf die Artikel 6 Absatz 3 sowie 32 des vorliegenden Reglements.

⁴Das Organigramm der sozialmedizinischen Zentren enthält eine Liste der Funktionen, Berufe und Qualifikationen und wird dem mit dem Sozialwesen beauftragten Departement zur Genehmigung vorgelegt. Das Organigramm dient als Grundlage für die Anerkennung der Betriebsbudgets der sozialmedizinischen Zentren.

Art. 6 Zuständiges Departement (Art. 7 GES)

¹In seiner Eigenschaft als Kontrollbehörde ist das Departement durch seine Dienststelle für Sozialwesen insbesondere befugt:

- a) das sozialmedizinische Regionalzentrum mit der Klärung der Situation, der Berichterstattung und der Organisation angemessener Massnahmen zu beauftragen, wenn eine Gemeinde nicht über das zur Erfüllung der sozialen Aufgaben notwendige qualifizierte Personal verfügt oder nicht bereits ein sozialmedizinisches Zentrum damit beauftragt hat;
- b) den Inhalt der Sozialhilfeformulare zu bestimmen und festzulegen, welche Unterlagen die kommunalen Behörden dem Kanton zwecks Erstellung der Abrechnungen, Anerkennung der Sozialhilfebeträge und Statistik einzureichen haben;
- c) Ablehnungsentscheide bezüglich der Anerkennung von Sozialhilfekosten zu erlassen, wenn diese nicht gerechtfertigt sind oder wenn die Gemeinde die notwendigen Schritte zur Erlangung einer Rückerstattungsgarantie nicht vorgenommen hat (Art. 39 und 40).

²Das Departement stellt den Gemeinden und den sozialmedizinischen Zentren eine EDV-Applikation zur Verfügung, welche die Erfassung und die Verwaltung der Dossier ermöglicht. Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. Die Kosten des Anschlusses gehen zu Lasten der Gemeinden.¹

³Das Departement delegiert die Kompetenz, Entscheide über dringliche Massnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *e* des Gesetzes zu fällen, an die Dienststelle für Sozialwesen. In seiner Eigenschaft als beauftragtes Organ der Beschwerdeinstruktion des Staatsrates, ist die Dienststelle für Sozialwesen ebenfalls für den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen kommunale Entscheide zuständig.

Art. 7 Sozialrat (Art. 8 GES)

¹Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode einen Sozialrat bestehend aus neun bis 15 Mitgliedern. Diese werden aus den verschiedenen Regionen des Kantons ausgewählt und sind Vertreter der Gemeinden sowie der betroffenen Organisationen. Der Sozialrat kommt mindestens einmal pro Semester zusammen.

²Den Vorsitz des Sozialrats führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements. Für das Sekretariat ist die

Dienststelle für Sozialwesen zuständig.

³Der Sozialrat kann zur Behandlung von Fachgebieten auswärtige Personen heranziehen.

3. Abschnitt: Besondere Personengruppen (Art. 10 Abs. 6, Art. 19bis Abs. 6 und Art. 22 GES)

Art. 8 Anspruch auf Sozialhilfe

¹Die Bestimmung des Anspruchs auf Sozialhilfe stützt sich auf das GES, das vorliegende Reglement, die Weisungen des Departements und subsidiär auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

²Vorbehalten bleibt die Situation von Personen, welche die Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen erhalten oder deren Sozialhilfe im Betrag oder der Dauer beschränkt ist. Das Departement legt die Anwendungsmodalitäten für diese Personen in einer Weisung fest.

Art. 9¹ Junge Erwachsene und Personen in Ausbildung

¹Sozialhilfe für junge Erwachsene ohne Ausbildung, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben, unterliegt der Prüfung der Möglichkeit einer beruflichen Grundausbildung.

²Wenn der junge Erwachsene keine Ausbildung machen will, muss er die selben Bedingungen wie die üblichen Sozialhilfempfänger erfüllen. Falls er arbeitsfähig ist, muss er sich insbesondere als arbeitslos anmelden und eine Stelle suchen.

³Wird einer Ausbildung zugestimmt, können die Kosten für die vorbereitenden Massnahmen und die Ausbildung ins Sozialhilfebudget miteinbezogen werden.

⁴Die Finanzierung einer Grundausbildung für Personen über 25 Jahre oder einer 2. Ausbildung durch die Sozialhilfe unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle für Sozialwesen.

⁵Die Bedingungen und das Verfahren werden in einer Weisung des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements geregelt. In jedem Fall müssen berufsbegleitende Ausbildungsmöglichkeiten bevorzugt werden.

⁶Junge Erwachsene, die um Sozialhilfe ersuchen, müssen mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind die durch einen Arzt oder eine andere Behörde, die berechtigt ist sich dazu auszusprechen, ordnungsgemäss begründeten Fälle. In diesem Fall muss die günstigste Wohnform bevorzugt werden.

⁷Der Grundbedarf für junge Erwachsene wird gekürzt. Die Höhe der Beiträge und Ausnahmen werden vom mit dem Sozialwesen beauftragten Departement in der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets festgelegt.

Art. 10 Selbstständigerwerbende

¹Personen, die im Sinne des vorliegenden Reglements eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind Personen, die als solche einer AHV Ausgleichskasse angeschlossen sind.

²Eine Hilfe kann ihnen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich ihre Tätigkeit innert einer Frist von höchstens sechs Monaten als existenzfähig erweist. Im Zweifelsfall kann der existenzfähige Charakter des Unternehmens durch einen neutralen Spezialisten, wie ein Treuhandbüro, bestimmt werden. Die Kosten für das Gutachten werden als Sozialhilfeausgaben anerkannt. Das Departement definiert die Anerkennungsbedingungen und die maximale Höhe dieser Kosten. Es bestimmt auch die ausserordentlichen Fristverlängerungen.

³Wenn die Bedingung der Existenzfähigkeit erfüllt ist, kann dem Selbstständigerwerbenden Sozialhilfe gewährt werden. Die mit dem Unternehmen verbundenen Betriebskosten werden nicht im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

⁴Die Sozialhilfe wird auf degressive Weise gewährt. Sie wird aufgrund eines progressiven hypothetischen Einkommens berechnet.

⁵Die Gemeinde überprüft regelmässig die Entwicklung des Umsatzes, bei Bedarf durch einen vorgängig beauftragten Spezialisten. Sollte sich herausstellen, dass die finanzielle Selbstständigkeit innert der gesetzten Frist nicht erreicht werden kann, wird die unter Absatz 2 festgelegte Bestimmung nicht mehr umgesetzt und die Gemeinde bestimmt, ob die gestützt darauf gewährte Sozialhilfe unterbrochen wird. Die Gemeinde prüft, ob die ordentlichen Bedingungen für die Vergabe von Sozialhilfe erfüllt sind.

Art. 11 Eigentümer beweglicher oder unbeweglicher Vermögenswerte

¹Eigentümer eines unbeweglichen Vermögenswerts können Sozialhilfe nur unter den in Artikel 22 des Gesetzes und Artikel 50 des vorliegenden Reglements festgelegten Bedingungen beziehen. Vermögenswerte im Ausland werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

²Handelt es sich um einen beweglichen Vermögenswert, prüft die Gemeinde, ob ein Pfandrecht begründet werden kann oder ob der Verkauf angebracht ist.

Art. 12 Besitzer einer Kurzaufenthaltsbewilligung L (Permis L)

¹Besitzer eines Permis L und die von ihnen zu unterstützenden Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn sie gewisse spezifische Bedingungen erfüllen.

²Sie müssen eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Die Sozialhilfe ergänzt das Einkommen während der Gültigkeitsperiode der Bewilligung. Vor der Arbeitsaufnahme oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ausnahmen zu diesen Grundsätzen unterliegen der Genehmigung durch die Dienststelle für Sozialwesen.¹

Art. 13 Ausländische Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

¹Personen, die nicht Inhaber einer gültigen Aufenthaltsbewilligung sind, müssen grundsätzlich in ihr Heimatland zurückkehren und haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

²Sie können eine finanzielle Nothilfe erhalten, sofern sie sich bei der kantonalen Dienststelle für Bevölkerung und Migration melden und sie von dieser Dienststelle eine Bescheinigung erhalten, sich während der für die

Prüfung ihres Gesuches oder für das Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung benötigten Zeit hier aufhalten zu können.

³Die Nothilfe wird in der Weisung des mit dem Sozialwesen beauftragten Departements bestimmt.

4. Abschnitt: Sozialhilfeleistungen

Art. 14 Materielle Leistungen (Art. 10 GES)

¹Eine minimale materielle Hilfe kann keiner bedürftigen Person verweigert werden, selbst wenn diese selber für ihre Lage verantwortlich ist. Gegebenfalls können Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 19*bis* ff. des Gesetzes ergriffen werden.

²Die Sozialhilfebeträge sind nicht abtretbar und nicht pfändbar.

³Das Departement bestimmt die Modalitäten für die Erstellung des Budgets in besonderen Fällen sowie die Festlegung der finanziellen Beteiligung von Dritten, insbesondere im Fall eines Konkubinats oder einer Lebensgemeinschaft.

Art. 15 Beginn und Ende der Leistungen (Art. 10, Art. 19*bis* Abs. 4 GES)

¹Der Anspruch auf finanzielle Hilfeleistungen wird ab der Gesuchseinreichung geprüft. Wenn der Anspruch im Nachhinein festgelegt wird, ist die Sozialhilfe rückwirkend ab der Gesuchseinreichung zu überweisen. Wenn die ersuchende Person die verlangten Dokumente nicht innerhalb der durch die Sozialhilfebehörden festgelegten Frist oder einer angemessenen Frist einreicht, beginnt der Anspruch auf Sozialhilfe erst ab Abgabe dieser Dokumente und nicht rückwirkend ab der Gesuchseinreichung.¹

²Im Anschluss an die anfängliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit wird die Sozialhilfe für die Dauer des Eingliederungsvertrags gewährt.

³Wenn der Sozialhilfeempfänger das in Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Beurteilungsverfahren durch sein Verhalten verunmöglicht und deshalb die Erstellung des Eingliederungsvertrags nicht erfolgen kann, bestimmt die Gemeinde, ob eine Sanktion ausgesprochen werden soll oder ob die Haltung des Empfängers einen Rechtsmissbrauch darstellt, der die Verweigerung oder die Beendigung der Sozialhilfe rechtfertigt.

Art. 16 Modalitäten zur Gewährung materieller Hilfe (Art. 4 Abs. 2 Bst. e, Art. 10 GES)

¹Die Sozialhilfe muss während den ersten Tagen des Monats für den laufenden Monat überwiesen werden. Ist es ohne Verschulden des Empfängers innert dieser Frist nicht möglich, den genauen Hilfsbetrag zu ermitteln, so wird ein Vorschuss aufgrund des voraussehbaren Budgets gewährt. Der Saldo wird überwiesen sobald das endgültige Budget erstellt werden kann.

²Variiert das Budget und kann aufgrund eines Fehlers des Empfängers nicht zu Monatsbeginn erstellt werden, so ist die Behörde befugt die Bedürftigkeit der Person anzuzweifeln. Die Gemeinde kann die Gewährung von Sozialhilfe

mit der Einreichung von Belegen innert einer festgelegten Frist verbinden. Werden die Belege nach dieser Frist eingereicht, wird die Sozialhilfe für die verbleibenden Tage des laufenden Monats überwiesen.

³ Im Allgemeinen wird die Sozialhilfe in bar durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto gewährt. Das sozialmedizinische Zentrum prüft regelmässig und mit Sorgfalt den Zustand der finanziellen und familiären Situation des Empfängers, insbesondere die Verwendung der gewährten Beträge oder die aussergewöhnlichen Geldeingänge.

⁴ Wenn der Empfänger die Sozialhilfebeträge nicht für seinen Unterhalt oder für den der von ihm zu unterstützenden Personen verwendet oder wenn er erwiesenermassen nicht dazu fähig ist, kann die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere:

- a) überweisen der Hilfe in Raten;
- b) direkt bezahlen gewisser Rechnungen, insbesondere des Mietzinses, medizinischer Kosten, Stromkosten, Versicherungsprämien;
- c) ausbezahlen der finanziellen Leistungen an ein Mitglied der Familieneinheit, welches über bessere Verwaltungsfähigkeiten verfügt;
- d) gewähren gewisser Leistungen in Naturalien während einer beschränkten Zeitdauer in aussergewöhnlichen Fällen.

⁵ Diese besonderen Modalitäten müssen das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten und die Person dazu ermutigen, ihre Selbstständigkeit in der Führung ihrer Angelegenheiten schrittweise wiederzuerlangen. Diese Modalitäten sind Gegenstand einer schriftlichen Übereinkunft zwischen den Parteien oder einer ordnungsgemäss begründeten, zeitlich limitierten und erneuerbaren Verfügung.

⁶ Reichen die ergriffenen Massnahmen nicht aus, untersucht die Sozialbehörde die Zweckmässigkeit, den Fall gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes den Vormundschaftsbehörden anzuzeigen.

Art. 17 Bestattungskosten (Art. 3 Abs. 2 ZUG; Art. 16 Abs. 2 Bst. a GES)

¹ Bestattungskosten gelten nicht als Sozialhilfeleistungen. Sie werden unter gewissen Umständen von den kommunalen oder kantonalen Behörden getragen.

² Bestattungskosten bilden in erster Linie einen Bestandteil des Nachlasses. Das Bestattungsunternehmen muss die Forderung in der Erbschaft geltend machen. Die Erben sind solidarisch bis in Höhe des Erbanteils für die Zahlung haftbar.

³ Bei Ausschlagung oder Zahlungsunfähigkeit der Erbschaft muss das Bestattungsunternehmen gegen denjenigen vorgehen, der die Leistung bestellt hat. Das Unternehmen muss daher vorgängig von einem Familienmitglied oder einem Angehörigen ein Dokument unterzeichnen lassen, welches den Auftraggeber der Leistung in Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts für die Zahlung verantwortlich macht. Handelt es sich dabei um einen Erben des Verstorbenen, so ist dieser zur Zahlung verpflichtet, selbst wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

⁴ Der Dienstleistungsanbieter muss versuchen seine Forderung auf betriebsrechtlichem Wege oder mittels eines Inkassounternehmens einzutreiben. Führt das Verfahren zu keinem Ergebnis, kann er die

Rückerstattung der Kosten, die einem bescheidenem Begräbnis entsprechen, von der zuständigen Behörde verlangen, wenn er beweist, mit Sorgfalt gehandelt zu haben. Das Departement legt den Höchstbetrag, der einem bescheidenen Begräbnis entspricht, fest.

Diese Kosten werden ausschliesslich von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder von der Aufenthaltsgemeinde übernommen, sofern sich der Verstorbene seit mehr als 30 Tagen dort aufgehalten hat. Im gegenteiligen Fall obliegt die Kostenübernahme dem Staat.

5. Abschnitt: Vertrag der sozialen und beruflichen Eingliederung (Art. 11, Art. 19bis Abs. 4 und Abs. 5 GES)

Art. 18¹ Ursprüngliches Beurteilungsverfahren

¹Das Beurteilungsverfahren dient dem Zweck, die Arbeitseignung sowie die Fähigkeiten einer Person hinsichtlich einer Ausbildung zu bestimmen.

²Sie ist für alle volljährigen Mitglieder der Familieneinheit obligatorisch. Die minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder können dem Verfahren ebenfalls zugewiesen werden, falls die Situation es rechtfertigt. Die Personen haben im Verfahren aktiv mitzuwirken.

³Vom Beurteilungsverfahren befreit werden können:

- a) Personen, die einer regelmässigen beruflichen Tätigkeit von mindestens 80 Prozent nachgehen;
- b) Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung;¹
- c) Personen, deren Arbeitsunfähigkeit über 50 Prozent durch ein neueres ärztliches Zeugnis bescheinigt wird. In solchen Situationen muss die Zweckmässigkeit einer Früherfassung bei der IV untersucht werden;
- d) Personen, die alleine die elterliche Sorge eines Kindes von unter vier Monaten ausüben;¹
- e) weitere Personen aufgrund eines ordnungsgemäss begründeten Gesuchs der Gemeinde, welches der Dienststelle für Sozialwesen zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Departement bestimmt die Fälle der Befreiung.

⁴Die an die Dienststelle für Sozialwesen gerichtete Unterstützungsanzeige muss vom ursprünglichen Beurteilungsformular, welches die allfälligen Befreiungsgründe und das beabsichtigte Beurteilungsverfahren beinhaltet, begleitet werden.

⁵Innert drei Monaten nach dem Unterstützungsentscheid leitet die Gemeinde der Dienststelle für Sozialwesen den Beurteilungsbericht weiter. Dieser umfasst:

- a) die zu Beginn der Beurteilung vereinbarten Ziele;
- b) die während der Beurteilung durchgeführten Massnahmen;
- c) die Bewertung der Eignung zur Arbeit;
- d) für die jungen Erwachsenen ohne Ausbildung die Beurteilung der Fähigkeit, eine Ausbildung absolvieren zu können;
- e) die zweckdienlichen Empfehlungen für die Ausfertigung des Eingliederungsvertrags.

Art. 19 Eingliederungsvertrag

¹Der Eingliederungsvertrag wird im Monat, der auf die Beurteilung folgt, oder im Fall der Befreiung vom Beurteilungsverfahren im Monat, der dem Sozialhilfeentscheid folgt, abgeschlossen. Dieser kann jedes volljährige Mitglied der Familieneinheit und gegebenenfalls die Minderjährigen betreffen.

²Der Vertrag stützt sich auf die durch das sozialmedizinische Zentrum erstellte Sozialbilanz und auf die Ergebnisse der Beurteilung. Er wird durch jeden von der Familieneinheit betroffenen Begünstigten und die kommunale Behörde unterzeichnet. Bei Anfechtung durch eine der Parteien erlässt die Gemeinde eine formelle Verfügung, welche gemäss den allgemeinen Grundsätzen des VVRG und Artikel 14 des Gesetzes der Beschwerde beim Staatsrat unterliegt.

³Der Vertrag umschreibt das mittelfristige Eingliederungsvorhaben sowie die mit dessen Ausführung verbundenen Begleitmassnahmen, festgelegten Fristen und alle weiteren besonderen Bedingungen.

⁴Das im Vertrag enthaltene Eingliederungsvorhaben wird zwischen dem sozialmedizinischen Zentrum und dem Begünstigten beschrieben. Die angestrebten Ziele können beruflicher und/oder nicht beruflicher Art sein. Es handelt sich insbesondere um:

- a) die Eingliederung auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt;
- b) die Eingliederung in einem Sozialunternehmen;
- c) die Erhaltung oder die Verbesserung der materiellen Situation, besonders durch Hilfe bei der Verwaltung und bei der finanziellen Sanierung;
- d) den Erwerb oder die Verbesserung der beruflichen Ausbildung, besonders für Jugendliche;
- e) die Verbesserung oder die Festigung der persönlichen und familiären Situation sowie die soziale Selbstständigkeit, dank therapeutischen oder sozialen Massnahmen.

⁵Das Eingliederungsvorhaben trägt der persönlichen und familiären Situation, der beruflichen Ausbildung, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Begünstigten Rechnung. Die vom Begünstigten geäusserten Wünsche werden so gut wie möglich berücksichtigt.

Art. 20 Eingliederungsmassnahmen

¹Die sozialen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen bilden die wesentlichsten Werkzeuge für die Verwirklichung der im Eingliederungsvertrag festgelegten Ziele. Die Person hat keinen Anspruch, von einer bestimmten Massnahme zu profitieren.

²Je nach Art der Massnahme wird dem Begünstigten zusätzlich zum ordentlichen Sozialhilfebudget ein Anreizbetrag ausbezahlt. Der Katalog und die Anwendungsmodalitäten der verschiedenen sozialen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen sowie die anerkannten Betreuungskosten werden durch die Weisungen des Departements beschrieben und durch die Dienststelle für Sozialwesen präzisiert. Das Departement kann Pilotversuche durchführen.

³ Auf begründetes Gesuch der vollziehenden Behörden kann das Departement durch die Dienststelle für Sozialwesen die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen für eine Person bewilligen, die keine finanziellen Leistungen bezieht, deren besondere Situation es aber rechtfertigt.

Art. 21 Anwendungsmodalitäten des Eingliederungsvertrags

¹ Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während der Durchführung einer Massnahme wird diese grundsätzlich weitergeführt. Sie kann einem anderen Organisator übertragen werden, wenn dies gerechtfertigt ist. Ein neues Beurteilungsverfahren ist nicht erforderlich. Die persönlichen Kosten werden aufgrund eines neuen Vertrags entsprechend angepasst.

² Bezieht der Antragssteller auf Sozialhilfe Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Unterstützung der Dienststelle für Berufsbildung im Rahmen eines Case management oder hat er Leistungen der Invalidenversicherung beantragt, müssen gestützt auf die Bestimmungen der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Schritte zur Zusammenarbeit unternommen werden.

Art. 22 Vertragsdauer

¹ Der Eingliederungsvertrag ist auf sechs Monate beschränkt. Er wird unter Berücksichtigung der Beurteilungsberichte erneuert.

² Falls eine Änderung der Situation eine Anpassung des Eingliederungsvertrags oder der Eingliederungsmassnahme erfordert, arbeitet das sozialmedizinische Zentrum einen neuen Vertrag aus, ohne dessen Ende abzuwarten. Bei Bedarf führt es ein neues Beurteilungsverfahren (Art. 19 ff.) durch. Anschliessend legt das sozialmedizinische Zentrum das Dossier der kommunalen Behörde zum neuen Entscheid vor.

6. Abschnitt: Beziehungen zwischen den Sozialhilfebehörden und den Sozialhilfeempfängern

Art. 23 Allgemeine Mitwirkungspflicht der Sozialhilfeempfänger (Art. 1 Abs. 3, Art. 11, Art. 12 Abs. 1, Art. 19*bis* ff. GES)

¹ Sozialhilfeempfänger müssen sämtliche Anstrengungen unternehmen, die man von ihnen erwarten kann, um die finanzielle Selbstständigkeit erhalten oder wiedererlangen zu können. Dies bedeutet unter anderem, mit sämtlichen mit der Beurteilung ihrer Situation oder mit ihrer sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung beauftragten Personen und Organe zusammen zu arbeiten; insbesondere mit:

- a) den Sozialhilfebehörden;
- b) den Behörden der Arbeitslosenversicherung. Dies bedeutet, sich als Stellensuchender anzumelden, selbst wenn sie keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, sofern sie arbeitsfähig sind;
- c) allen anderen Sozial- oder Privatversicherungen oder weiteren Organen, die für die Leistung einer finanziellen Hilfe oder einer Hilfe zur sozialen oder beruflichen Eingliederung in Frage kommen.

²Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes beinhaltet:

- a) die Teilnahme an der Ausarbeitung des Eingliederungsvorhabens und bei dessen Ausführung;
- b) ein Verhalten zeigen, welches die erfolgreiche Durchführung des Beurteilungsverfahrens ermöglicht;
- c) den vorgeschlagenen Massnahmen zuzustimmen, sofern diese vernünftig und zumutbar sind. Das heisst, sie sind geeignet, die Fähigkeit der sozialen Eingliederung und die Arbeitsfähigkeit zu verbessern oder sie gestatten, neue, der Situation angepasste Verdienstmöglichkeiten vorzuschlagen.

³Erfüllt der Sozialhilfeempfänger seine Mitwirkungspflicht nicht, findet Artikel 19*bis* ff. des Gesetzes Anwendung.

Art. 24 Auskunftspflicht und Pflicht zur Einreichung der Unterlagen durch den Sozialhilfeempfänger (Art. 12 Abs. 1, Art. 19*bis* ff. GES)

¹Die Zusammenarbeit verlangt, die Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte insbesondere betreffend die persönlichen, sozialen, finanziellen und medizinischen Bereiche, einzureichen. Jedes Mitglied der Familieneinheit muss vollständige Informationen liefern oder wenn es nötig ist, unterzeichnet der Begünstigte eine Vollmacht, welche es den Sozialhilfebehörden ermöglicht, alle mit der Ausführung ihrer Aufgaben verbundenen Auskünfte im nötigen Umfang einzuholen. Gegebenenfalls hebt die betroffene Person das Bank-, Steuer- oder Arztgeheimnis im Rahmen des Nötigen auf.

²Der Begünstigte muss den Stand seines Vermögens und seiner Einkünfte bekannt geben, insbesondere sämtliche wirtschaftliche oder finanzielle Hilfe sowie Hilfe in Naturalien, die Dritte dem unterstützten Haushalt gewähren.

³Wenn die medizinische Situation Probleme bereitet und es gilt, die physischen oder psychischen Wiedereingliederungsfähigkeiten zu bestimmen, muss die betroffene Person die ordnungsgemässen ärztlichen Zeugnisse einreichen. Die Sozialhilfebehörde bestimmt die Häufigkeit. Bei Bedarf entbindet der Hilfeempfänger seinen behandelnden Arzt im nötigen Umfang vom Arztgeheimnis, damit letzterer die Sozialdienste kontaktieren und in Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) an den Netzwerkgesprächen teilnehmen kann.

⁴Alle Sozialhilfe beziehenden Mitglieder der Familieneinheit sind verpflichtet, der Behörde sämtliche Änderungen ihrer Situation, die eine Anpassung oder eine Aufhebung des Hilfsbetrages nach sich ziehen können, ohne Verzug zu melden. Dies gilt insbesondere für:

- a) eine Änderung der Haushaltszusammensetzung, der Familienlasten oder des Zivilstands;
- b) ein Wechsel des Aufenthaltsortes oder des Wohnsitzes;
- c) eine Abweichung des monatlichen Einkommens eines der Mitglieder der Familieneinheit;
- d) den Erhalt einer Geldsumme (Kapital oder Entschädigung einer Sozial- oder Privatversicherung, Erbschaft, Verwertung eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswertes);
- e) die Einreichung eines Finanzgesuches bei Dritten (Stipendium, Alimenterbevorschussung, Sozial- oder Privatversicherung) oder ein

laufendes Verfahren für den Erhalt einer Geldsumme (Erbschaftsliquidation, gerichtliches oder aussergerichtliches Verfahren).

Art. 25 Recht auf Wahrung der Würde und der Persönlichkeit

¹Die um Hilfe ersuchende Person hat Anspruch auf die Wahrung ihrer Würde und Persönlichkeit.

²Alle mit der Sozialhilfe oder ausserhalb der Sozialhilfe beauftragten Behörden und Beamten achten darauf, keinen Zwang auf eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der freien Wahl ihres Wohn- oder Arbeitsortes auszuüben. Die Bestimmungen bezüglich Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und die besonderen Bestimmungen über die jungen Erwachsenen bleiben vorbehalten.

Art. 26 Amtsgeheimnis (Art. 15 GES)

¹Die Mitarbeiter der Sozialdienste, der Dienststelle für Sozialwesen und der privaten Institutionen, die mit der Anwendung des Gesetzes arbeiten sowie die Mitglieder der Organe der Vereinigungen der Gemeinden und die kommunalen Behörden unterliegen dem Amtsgeheimnis.

²Sie können ohne Einverständnis des Betroffenen oder der zuständigen Behörde nicht Sachverhalte verbreiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben und die geheim bleiben müssen. Auskünfte und Unterlagen können indessen in Anwendung und innerhalb der Schranken von Artikel 15*bis* GES bekannt gegeben werden.

Art. 27 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Institutionen und Organen (Art. 15*bis* GES)

¹Bei Schwierigkeiten den tatsächlichen Lebensmittelpunkt der Person zu bestimmen kann die Gemeinde die Polizeiorgane beauftragen, eine Ermittlung durchzuführen und einen offiziellen Bericht zu verfassen.

²Hat die Gemeinde Zweifel bezüglich einer nicht angegebenen Tätigkeit eines Sozialhilfebezügers, legt sie den Fall der Dienststelle für Sozialwesen vor. Diese beauftragt die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mit der Aufnahme einer Untersuchung. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

²Sollte es sich als nötig erweisen, unterbreitet die Gemeinde durch das SMZ die Sachlage der Früherfassung der Invalidenversicherung oder der Vormundschaftsbehörde.

⁴Die Anwendungsbestimmungen der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) sind fester Bestandteil des vorliegenden Reglements.

7. Abschnitt: Verfahren vor der kommunalen Sozialhilfebehörde

Art. 28 Gesuch um Sozialhilfe (Art. 12 Abs. 1 GES)

¹Das Hilfsgesuch wird an jenem Tag als eingereicht betrachtet, an welchem es beim sozialmedizinischen Zentrum oder bei der Gemeinde in Form eines

850.100

- 14 -

telefonischen Anrufs oder eines Gesprächs vorgebracht wird.

²Das sozialmedizinische Zentrum empfängt den Sozialhilfesuchsteller in den Tagen nach der Kontaktaufnahme zu einem Gespräch. Sollte es die Situation erfordern, kann die Person gestützt auf Artikel 32 dieses Reglements jederzeit um dringliche Massnahmen ersuchen.

³Stellt die Hilfe suchende Person ihr Gesuch durch einen Bevollmächtigten, wird dessen Honorar nicht als Sozialhilfeausgaben anerkannt.

Art. 29 Instruktion des Hilfsgesuchs (Art. 12 Abs. 2 GES)

¹Das sozialmedizinische Zentrum instruiert das Gesuch. Es erstellt eine schriftliche Sozialbilanz, welche sämtliche Aspekte der Situation der betroffenen Personen berücksichtigt. Das heisst, die persönliche, familiäre, medizinische, berufliche und finanzielle Situation.¹

²Es teilt den Mitgliedern der Familieneinheit die für die Prüfung der Situation notwendigen Unterlagen schriftlich mit und legt eine Frist für die Einreichung fest, indem es die der Sozialhilfebehörde für den Erlass ihrer Entscheidung vorgeschriebene Frist von 30 Tagen berücksichtigt. Das sozialmedizinische Zentrum macht die Personen auf die in den Artikeln 19bis und 19ter des Gesetzes vorgesehenen Folgen bei Nichteinhalten der festgelegten Frist aufmerksam.

³Wenn sich am Ende der Instruktion des Gesuchs herausstellt, dass eine Sozialhilfe gerechtfertigt ist oder falls die Person einen Entscheid der Sozialhilfebehörde verlangt, lässt das sozialmedizinische Zentrum sämtliche volljährigen Mitglieder der Familieneinheit oder ihren gesetzlichen Vertreter das Sozialhilfesuchsformular sowie einen Auszug aus den Rechten und Pflichten der Sozialhilfeempfänger unterzeichnen. Das Formular muss das Datum enthalten, an welchem das Hilfsgesuch eingereicht worden ist.

Art. 30 Veränderung der Situation (Art. 12 Abs. 3 GES)

¹Wenn eine Veränderung der Situation einen neuen Entscheid erfordert, überprüft das sozialmedizinische Zentrum die Situation von Amtes wegen oder auf Gesuch hin und legt das Dossier der kommunalen Behörde vor. Diese erlässt eine formelle Verfügung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes.

²Das Gesuch um erneute Überprüfung kann vom Sozialhilfeempfänger mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Art. 31 Verfügung der kommunalen Behörde (Art. 13 Abs. 1 GES)

¹Ausser auf ausdrückliches Verlangen des Hilfsgesuchstellers ist die Behörde bei einfachen Auskunftsbegehren nicht verpflichtet, eine formelle Verfügung zu erlassen.

²Die Gemeinde teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eingang des Hilfsgesuchs (Art. 28 Abs. 1) oder des Gesuchs um erneute Überprüfung der Situation (Art. 30) mit. Entscheidet die Gemeinde nicht fristgerecht, wird ihr Stillschweigen einem ablehnenden Entscheid gleichgesetzt.

³Verfügt die Gemeinde innerhalb dieser Frist nicht über sämtliche, für die Budgeterstellung notwendigen Informationen, ohne dass ein Verschulden des

Hilfsgesuchstellers vorliegt und ist die Bedürftigkeit bewiesen, erlässt sie eine provisorische Verfügung. Die Gemeinde eröffnet diese dem Gesuchsteller und informiert ihn darüber, dass eine endgültige Verfügung erlassen wird, sobald sie im Besitz aller zweckdienlicher Unterlagen und Informationen ist. Bei Bedarf gewährt die Gemeinde dem Gesuchsteller eine Frist, um die fehlenden Unterlagen einzureichen.

⁴Ist ein Budget erstellt worden, wird dieses dem Gesuchsteller zusammen mit der Verfügung eröffnet, damit er von der für die Verfügung massgeblichen Berechnung Kenntnis erhält.

⁵Wenn sich die persönlichen Umstände häufig ändern oder wenn ein unregelmässiges Einkommen vorliegt, so kann die Verfügung als Rahmenbestimmung erstellt werden und lediglich die Berechnungsprinzipien enthalten. Das sozialmedizinische Zentrum erarbeitet anschliessend monatliche Budgets aufgrund der tatsächlichen Situation. Die Budgets werden dem Sozialhilfeempfänger auf Gesuch ausgehändigt. Artikel 16 Absatz 2 dieses Regelements findet Anwendung.

Art. 32 Dringlichkeitsmassnahmen (Art. 4 Abs. 2 Bst. *b*, Art. 7 Abs. 1 Bst. *e*, Art. 7 Abs. 2, Art. 10, Art. 14 Abs. 4, Art. 19^{quater} Abs. 5 GES)

¹Auf Gesuch der Person erlässt die Gemeinde ohne Verzug eine Verfügung über Dringlichkeitsmassnahmen, aber spätestens innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs. Die Gemeinde kann die Entscheidkompetenz dem sozialmedizinischen Zentrum übertragen. Entscheidet die Behörde nicht fristgerecht, wird ihr Stillschweigen einer Ablehnung gleichgesetzt.

²Werden die Dringlichkeitsmassnahmen von der kommunalen Behörde abgelehnt oder wird die Frist gemäss Artikel 13 des Gesetzes überschritten, kann der Gesuchsteller beim Staatsrat Beschwerde erheben. Die Dienststelle für Sozialwesen ist berechtigt, Dringlichkeitsmassnahmen zu ergreifen.

³Die Dienststelle für Sozialwesen erlässt eine formelle Verfügung und eröffnet diese den Parteien. Die Gemeinde setzt den Entscheid der Dienststelle um und bevorschusst insbesondere die beschlossenen Nothilfebeträge, gegebenenfalls durch ihr sozialmedizinisches Zentrum. Die Gemeinde ist wegen des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht befugt, die Verfügung anzufechten.

⁴Die vom sozialmedizinischen Zentrum, der Gemeinde oder dem Kanton beschlossene Nothilfe umfasst:

a) die Mietzinsgarantie, sofern dies ermöglicht, ein Ausweisungsverfahren zu verhindern ; hat die Person keine Unterkunft, muss die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes eine provisorische Beherbergung wie ein Hotel oder eine andere Aufnahmeeinrichtung sicherstellen;

b) der Erwerb unentbehrlicher Lebensmittel und Hygieneartikel.

⁵Die von der Sozialhilfe anerkannten, mit den Nothilfeleistungen verbundenen Kosten werden nach dem allgemeinen Verteilschlüssel für Sozialhilfekosten aufgeteilt. Die nicht anerkannten Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Beschluss fassenden Instanz.

Art. 33 Beschwerde (Art. 14 GES)

¹Hat die zuständige Behörde ihren Entscheid nicht innert der Frist von 30 Tagen seit dem Sozialhilfesuch eröffnet, kann der Hilfsgesuchsteller jederzeit beim Staatsrat Beschwerde erheben. Er muss unter Berücksichtigung seiner Bedürftigkeitssituation innerhalb einer vernünftigen Frist handeln.

²Die Kosten des Rechtsvertreters werden begrenzt und nur für besonders komplexe Situationen anerkannt.

³Die Dienststelle für Sozialwesen instruiert die Beschwerde und macht schriftlich einen Vorschlag zur einvernehmlichen Beilegung des Beschwerdeverfahrens; sie kann eine Schlichtungssitzung vorschlagen. Erfolgt zwischen den Parteien keine Einigung, wird das übliche Beschwerdeverfahren durchgeführt.

8. Abschnitt: Verfahren in Sachen Kosten für dringende Pflege und Transporte

Art. 34 Kosten für dringende Pflege und Transporte (Art. 10, Art. 12*bis*, Art. 13 Abs. 2 GES)

¹Die Übernahme der Kosten für dringende Pflege oder Transporte ist dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) untergeordnet.

²Sie unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip und kann daher erst nach Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Eintreibung der Forderung durch Betreibung oder über eine Inkassofirma erfolgen.

³Nicht als Unterstützungsausgaben anerkannt und daher von der Übernahme durch die Sozialhilfe ausgeschlossen sind:

- a) die Kosten für erfolglose Suchaktionen;
- b) die mit dem Verfahren für die Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten der Pflege- oder Transportorgane, insbesondere Verzugszinsen, Mahngebühren und Betreibungskosten;
- c) die wegen fehlender Sorgfalt des Transportunternehmens, des Spitals oder des Arztes zurückgewiesenen Rechnungen.

⁴Die unter Absatz 3 Buchstabe *a* erwähnten Kosten werden von der KWRO übernommen und dem Konto der nichtzurückerstatteten Kosten belastet. Die unter Absatz 3 Buchstabe *b* und *c* erwähnten Kosten gehen ausschliesslich zulasten der Pflege- oder Transportorgane.

⁵Im Falle von mangelnder Sorgfalt der Gemeinde, unterliegen die als Unterstützungsausgaben anerkannten Kosten nicht der Verteilung gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung und werden gesamthaft von der entsprechenden Gemeinde getragen.¹

Art. 35¹ Krankenversicherung (Art. 10, 12*bis*, 12*ter*, Art. 13 Abs. 2 GES)

¹Die Verpflichtung der Gemeinden besteht in der Kontrolle des Versicherungsbeitritts der versicherungspflichtigen Personen.

²Im Falle eines Mangels an Sorgfalt bei der Beitrittskontrolle oder der Einwohnerkontrolle verbleiben die Spital-, Pflege-, oder Transportkosten, die

von den nicht versicherten Personen nicht eingefordert werden können, ausschliesslich zulasten der Gemeinde.

9. Abschnitt: Verteilung der Lasten (Art. 4 Abs. 2 Bst. f, Art. 7, Art.16 ff. GES)

Art. 36 Unterstützungsanzeige

¹Das Departement bestimmt die Form und den Inhalt der Unterstützungsanzeigen, der periodischen Abrechnungen und der Abrechnungen der Personalkosten sowie die erforderlichen Anwendungsmodalitäten.

²Es legt die statistischen Daten fest, die ihr übermittelt werden müssen.

Art. 37 Übermittlung der Unterlagen an das Departement

¹Die kommunale Behörde übermittelt dem Departement für Sozialwesen durch seine Dienststelle für Sozialwesen die für die Falleröffnung, die Überprüfung und die finanzielle Begleitung notwendigen Unterlagen innerhalb der dem Hilfsentscheid folgenden 30 Tage. Die Dienststelle für Sozialwesen bestimmt die entsprechenden Dokumente.

²Die Gemeinde übermittelt dem Departement durch seine Dienststelle für Sozialwesen den Beurteilungsbericht innerhalb von drei Monaten nach dem Sozialhilfeentscheid. Der Eingliederungsvertrag wird innert den darauf folgenden 30 Tagen weitergeleitet.

³Die kommunalen Behörden lassen dem Departement jedes Jahr am 31. Januar und am 31. Juli eine Semesterabrechnung zukommen. Dieser Abrechnung fügt die Behörde für jeden der Fälle eine individuelle Abrechnung an, die den Stand der Ausgaben und Einnahmen angibt und die von den monatlichen Budgets begleitet wird.

⁴Das Departement veranlasst die kommunale und regionale Aufteilung der Kosten und erstellt entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung die Abrechnung für jede Gemeinde.

Art. 38 Schweizer und Ausländer

¹Die Abrechnung für Sozialhilfearaufwendungen und deren Rückzahlung für seit weniger als zwei Jahren im Wallis wohnhafte Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige oder sich auf der Durchreise befindende Personen, ist dem Departement innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines Trimesters zuzustellen.

²Die infolge verspäteter Meldung eines Fürsorgefalls von anderen Kantonen oder Ländern nicht zurückerstatteten Kosten gehen voll zulasten der betreffenden Gemeinde.

Art. 39 Beträge, die nicht der Verteilung unterliegen

Sind nicht Gegenstand der Lastenverteilung:

a) die Bestattungskosten (Art. 17);

- b) die materielle Hilfe, die nicht den Bedingungen, Weisungen oder den im Kanton anwendbaren Grundsätzen entspricht;
- c) die Leistungen, die entrichtet worden sind, obwohl die Verpflichtungen bezüglich Prüfung der Situation durch die kommunalen Behörden nicht befolgt worden sind;
- d) die materielle Hilfe, deren Meldung durch die Sozialhilfebehörde bei der Dienststelle, die vorgesehene Frist oder Form der Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten hat. Die Ausnahmen sind Gegenstand eines Entscheids der Dienststelle für Sozialwesen;
- e) die Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörden unter Vorbehalt der durch die Dienststelle für Sozialwesen ausdrücklich zugelassenen Kosten.

Art. 40 Verfahren bei Nichtanerkennung von Sozialhilfebeträgen

¹Die Dienststelle für Sozialwesen bestimmt die der Verteilung unterliegenden Ausgaben.

²Der Aufwand, der aus denjenigen Leistungen hervorgeht, die im Gegensatz zu den gesetzlichen und reglementarischen Normen sowie zu den kantonalen Weisungen entrichtet worden sind, und der sich daraus ergebende finanzielle Nachteil, werden von der Dienststelle ausschliesslich zulasten der Gemeinden zugeordnet.

³Bei Uneinigkeit zwischen der Dienststelle und der Gemeinde kann der Streitfall beim Staatsrat mit Beschwerde angefochten werden.

10. Abschnitt: Sanktionen bei den Sozialhilfeleistungen (Art. 19bis bis Art. 19quinquies GES)

Art. 41 Sanktionsgründe (Art. 19bis und Art. 19ter GES)

Eine Sanktion bei den Sozialhilfeleistungen rechtfertigt sich, wenn ein Mitglied der Familieneinheit im Sinne der Artikel 19bis und 19ter des Gesetzes ein fehlerhaftes Verhalten aufzeigt. Dies insbesondere, wenn er seinen in den Artikeln 23 und 24 dieses Reglements beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 42 Kürzung der Sozialhilfe (Art. 19bis Abs. 6 GES)

¹Die Sanktion, die aus einer Kürzung der Sozialhilfe besteht, kann folgende Formen annehmen:

a) aufgehoben;¹

b) die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15 Prozent.¹

²Die Kürzung wird grundsätzlich nur bei den Personen angewandt, die ein fehlerhaftes Verhalten aufgezeigt haben.

Art. 43 Hypothetisches Einkommen und Vermögen (Art. 2 Abs. 3, Art. 19bis, Art. 21bis Abs. 4 GES)

¹Neben den im vorangehenden Artikel vorgesehenen Sanktionen kann die Sozialhilfe durch die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens im Sozialhilfebudgets gekürzt werden, insbesondere bei einer Veräusserung oder bei einem Verzicht im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 19bis Absatz 3 des Gesetzes und Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie

Artikel 2 dieses Reglements. Diese Art von Kürzung kann ebenfalls angewandt werden, wenn die Person die für die Budgeterstellung erforderlichen Einzelheiten nicht bekannt gibt, finanzielle Mittel verheimlicht oder in den in Artikel 19*bis* Absatz 2 und Artikel 21*bis* Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Fällen.

² Gegebenenfalls bestimmt die Behörde den ins Budget aufzunehmenden Betrag und die Dauer der Berücksichtigung. Sie erlässt eine entsprechend den Umständen des Einzelfalls hinreichend begründete Verfügung.

³ Wenn unter Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens das massgebliche Einkommen die anerkannten Ausgaben übersteigt, wird die Sozialhilfe unter Vorbehalt von Artikel 19*bis* Absatz 6 des Gesetzes nicht mehr gewährt.

⁴ Diese Sanktion ist von der Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens im Rahmen zur Gewährung einer Sozialhilfe für selbstständigerwerbende Personen (Art. 10) zu unterscheiden.

Art. 44 Verweigerung, Aussetzung und Aufhebung der Sozialhilfe (Art. 19*bis* Abs. 5 und 6, Art. 19*ter*, Art. 19*quinquies* GES)

¹ Unter folgenden Bedingungen kann es zu einer Verweigerung, Aussetzung oder Aufhebung der Sozialhilfe kommen:

- a) wenn die tatsächlich festgestellten Einkommen die anerkannten Ausgaben übersteigen;
- b) wenn das fehlerhafte Verhalten eine auf den vorangehenden Artikeln gestützte Sanktion gerechtfertigt hat und die Sanktion fortbesteht;
- c) bei Rechtsmissbrauch.

² In den unter Buchstaben *b* und *c* des vorangehenden Absatzes aufgezählten Situationen erlässt die Behörde eine formelle Verfügung über den Ausschluss von der Sozialhilfe für eine Dauer, die drei Monate nicht übersteigt. Sie legt darin die zu erfüllenden Bedingungen fest, damit die ordentliche Sozialhilfe wieder aufgenommen werden kann. Wenn ausserdem die Bedürftigkeit ermittelt ist, gewährt die Behörde der Familieneinheit eine Nothilfe, die den für die Asylbewerber genehmigten Beträgen entspricht. Spätestens am Ende der festgelegten Frist überprüft die Behörde die Situation erneut.

³ Wenn die Person die festgelegten Auflagen trotz der ergriffenen Sanktion nicht erfüllt, kann die Nothilfe auf die für abgewiesene Asylbewerber (aA) oder für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) gewährte Hilfe gekürzt werden. Die Situation von Minderjährigen, die von der Familieneinheit unterstützt werden, muss in Betracht gezogen werden. Die zuständige Behörde erlässt eine formelle Verfügung für eine Dauer, die drei Monate nicht übersteigt, indem sie die zu erfüllenden Bedingungen festlegt, damit der Betrag des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt überprüft werden kann. Spätestens am Ende der Frist überprüft die Behörde die Situation erneut.

⁴ Die strafrechtlichen Sanktionen von Artikel 19*quinquies* des Gesetzes bleiben vorbehalten.

850.100

- 20 -

Art. 45 Sanktionsverfügung (Art. 19^{quater} GES)

¹Sämtliche Sanktionsverfügungen müssen das fehlerhafte Verhalten, welches die Sanktion gerechtfertigt hat sowie das erwartete Verhalten genau angeben.

²Die Verfügungen werden schriftlich eröffnet, indem das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Sanktion angegeben werden.

³Die Kürzungsverfügungen sind auf maximal sechs Monate beschränkt. Für Verfügungen über den Ausschluss der Hilfe, beträgt die Höchstdauer drei Monate. Nach Ablauf dieser Frist untersucht die Behörde die Situation und erlässt eine neue Verfügung.

Art. 46 Strafrechtliche Sanktionen (Art. 19^{quinquies} GES)

¹Die Sozialhilfe gewährende Behörde zeigt den Strafbehörden die Widerhandlungen gegen das Gesetz an.

²Sie kann jedoch darauf verzichten, wenn mit der Person eine schriftliche Übereinkunft getroffen wird. Dies ist der Dienststelle für Sozialwesen zukommen zu lassen.

11. Abschnitt: Unterhaltspflicht

Art. 47 Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 4 Abs. 2 Bst. c, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 20 GES)

¹Die Gemeinde kann die Gewährung von Sozialhilfe nicht vom Ausgang der Festlegung der Unterhaltspflicht der Familie abhängig machen. Ist die Sozialhilfe geschuldet, überweist die Behörde die Hilfe und führt anschliessend die erforderlichen Schritte zur Bestimmung des Unterhaltsbeitrags durch.

²Die Grundlagen für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags werden durch Weisungen des betroffenen Departements erstellt.

12. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 48 Rechtmässig bezogene ordentliche Sozialhilfeleistungen (Art. 21 GES)

¹Der Sozialhilfeempfänger, der die Leistungen rechtmässig erhalten hat, ist zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung nur dann verpflichtet, wenn er im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu neuem Vermögen gekommen ist. Das Departement erstellt eine Weisung über die Berechnung von neuem Vermögen.

²Gerät die Person durch die Rückerstattung der Sozialhilfe in eine schwierige Situation, kann sie die Gemeinde schriftlich um einen teilweisen oder vollständigen Erlass ersuchen. Die Gemeinde erlässt eine Verfügung mit Kopie an die Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 49 Vorschüsse auf eine finanzielle Leistung (Art. 21^{bis} GES)

Wurden die Sozialhilfebeträge in Erwartung einer finanziellen Leistung eines Dritten gewährt, so sind diese zurückzuerstatten, sobald der Sozialhilfebezüger in Besitz der Leistung gerät, unabhängig seiner

finanziellen Situation zu diesem Zeitpunkt.

Art. 50 An Immobilieneigentümer ausbezahlte Leistungen (Art. 22 GES)

¹ Personen, die Immobilien besitzen, die nicht mit einem Grundpfand belastet sind oder deren Pfandbetrag tiefer ist als ihr Veräusserungswert, verfügen über Vermögen; sie erfüllen grundsätzlich die Bedingungen zur Gewährung von ordentlicher Sozialhilfe nicht.

² Vertritt die Gemeinde die Meinung, es sei angebracht, auf den Verkauf des Vermögenswertes zu verzichten, so kann Sozialhilfe gewährt werden, sofern die Person der Eintragung eines Grundpfandes im Grundbuch zugunsten der Gemeinde zustimmt. Die Gemeinde kann ausnahmsweise darauf verzichten, diese Eintragung zu verlangen, wenn die Sozialhilfe nur kurzfristig ist oder wenn der Betrag des einzutragenden Grundpfandes offensichtlich zu tief ist.

³ Mit diesem Pfand können Grundstücke belastet werden, die im Grundbuch auf den Namen eines der volljährigen Mitglieder der Familieneinheit eingetragen sind. Ist die Immobilie im Miteigentum, so erfolgt die Eintragung des Pfandes auf dem Anteil des Sozialhilfeempfängers.

⁴ Die Gemeinde bestimmt sowohl die Form des Grundpfandes, das heisst eine Grundpfandverschreibung oder einen Schuldbrief im Sinne von Artikel 824 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs als auch die Notariatsperson. Sie legt den einzutragenden Betrag fest, indem sie die bereits überwiesene Sozialhilfe und die voraussichtliche Sozialhilfe für die kommenden zwei Jahre berücksichtigt.

⁵ Der auf dem Grundpfand eingetragene Höchstzinssatz beträgt fünf Prozent. Er findet nur bei in betrügerischer Absicht erhaltener Sozialhilfe Anwendung.

⁶ Bei Verwertung der Immobilie wird die Gemeinde unverzüglich vergütet, unabhängig von der finanziellen Situation des Eigentümers. Die Rückerstattung der Leistungen ist ebenfalls zumutbar, sobald der Sozialhilfeempfänger die in den Artikeln 21 bis 21ter GES vorgesehenen ordentlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁷ Verlangt der Eintrag eines Grundpfandes die Zustimmung eines Dritten, insbesondere im Falle einer Erbschaft oder einer Familienwohnung von getrennten Personen, fordert die Gemeinde eine Abtretung oder bestimmt, ob eine Erbteilung oder eine güterrechtliche Auseinandersetzung zu verlangen ist.

Art. 51 Rückerstattung von unberechtigterweise überwiesenen Leistungen (Art. 21ter GES)

¹ Bei in betrügerischer Absicht erhaltener Sozialhilfe im Sinne von Artikel 21ter Absatz 1 des Gesetzes ist die Rückerstattung unverzüglich mit einem Zinssatz von fünf Prozent forderbar. Ist die Person noch Bezügerin von Sozialhilfeleistungen, nimmt die Behörde eine Verrechnung der unberechtigterweise bezogenen Beträge mit den künftigen Leistungen vor und lässt nur das unantastbare Existenzminimum zu. Dieses Existenzminimum entspricht, demjenigen, welches einer Person eine gültige Aufenthaltsbewilligung, in Analogie zu Art. 19bis Absatz 6 des Gesetzes, gewährt wird.

² War die Person im Sinne von Artikel 21ter Absatz 2 des Gesetzes gutgläubig, überlässt die Behörde das auf Grundlage des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs berechnete Existenzminimum. In diesen Fällen kann ein Erlass von Amtes wegen oder auf Gesuch hin gewährt werden. Ist die Person noch Bezügerin von Sozialhilfeleistungen, so nimmt die Behörde eine Verrechnung der unberechtigterweise bezogenen Beträge mit den künftigen Leistungen vor, ohne jedoch über die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt von 15 Prozent hinauszugehen.

Art. 52 Rückerstattungsverfahren (Art. 4 Abs. 2 Bst. *d*, Art. 16 Abs. 1 Bst. *b* und Art. 24 GES)

¹ Wenn die Sozialhilfe gewährende Behörde feststellt, dass sich die finanzielle Situation eines früheren Sozialhilfeempfängers verbessert hat, bestimmt sie, ob die Rückerstattungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie berücksichtigt die gesamte Unterstützungsschuld vor der Verteilung gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

² Die Behörde muss das Prinzip des rechtlichen Gehörs beachten. Zu diesem Zweck lädt sie die Person oder ihre Erben zu einem Gespräch vor oder ermöglicht der Person, sich schriftlich zu äussern oder ein begründetes schriftliches Gesuch um teilweisen oder vollständigen Erlass der Schuld einzureichen. Die betroffene Person muss sämtliche erforderlichen Informationen zur Ermittlung ihrer finanziellen Situation erteilen.

³ Aufgrund der erhaltenen Informationen schlägt die Behörde schriftlich eine Abmachung über den zurückzuzahlenden Betrag und die Rückerstattungsmodalitäten vor und gibt der Person eine Frist vor, um sich dazu zu äussern.

⁴ Wird keine Einigung erzielt, erlässt die Behörde eine Verfügung über den zurückzuzahlenden Betrag und die Rückerstattungsmodalitäten. Die Verfügung muss hinreichend begründet sein und gegebenenfalls die Berechnung des neuen Vermögens im Sinne des SchKG enthalten. Die Verfügung kann gemäss dem im VVRG vorgegebenen Verfahren innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

⁵ Der in Kraft getretene Entscheid wird einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁶ Die erhaltenen Rückerstattungen werden dem Unterstützungskonto zugeschrieben, welches der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinde unterliegt. Der anwendbare Ansatz entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückerstattung im Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung geltenden Ansatz.

⁷ Im Falle von Unterstützungsmissbrauch bestimmt die Sozialhilfebehörde, ob im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *d* GES auf strafrechtlicher Ebene vorgegangen werden soll.

Art. 53 Verjährung (Art. 24 Abs. 2 GES)

¹Die Rückerstattungspflicht verjährt nach gemäss der in Artikel 24 GES festgelegten Frist, ab demjenigen Zeitpunkt, in dem die letzte Leistung ausgerichtet wurde.¹

²Gegenüber den Erben der unterstützten Person verjährt die Rückerstattungspflicht zwei Jahre nach der Auflösung der Erbschaft.

³Handelt es sich um einen Vorschuss für eine finanzielle Leistung, beträgt die Verjährung fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde Kenntnis erhalten hat von der Tatsache, die den Anspruch auf eine Rückerstattung eröffnet, spätestens aber nach Ablauf der in Artikel 24 GES festgelegten Frist.¹

⁴Hat ein Sozialhilfeempfänger die zuständige Behörde wissentlich über seine finanzielle Situation irregeleitet, beginnt die Verjährungsfrist ab dem Moment zu laufen, ab welchem der Irrtum entdeckt worden ist.

⁵Die Eintragung eines Pfandes auf einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswert bleibt unabhängig von der Rückerstattungsverjährung bestehen.

13. Abschnitt: Andere Fürsorgemassnahmen (Art. 24bis bis Art. 35 GES)**Art. 54** Vereinbarungen (Art. 25 Bst. *b* GES)

Die unter Artikel 25 Buchstabe *b* des Gesetzes vorgesehenen Verträge zwischen dem Staat und spezialisierten, als gemeinnützig anerkannten Institutionen, beinhalten insbesondere deren Aktivitätsbereich, ihre Leistungen, diejenigen des Staates, die Subventionsmodalitäten und die Minimalanforderungen bezüglich Anzahl und Qualifikation des Personals.

Art. 55 Investitionsbeiträge (Art. 27 bis Art. 30 GES)

Subventionsgesuche für Kauf, Bau, Vergrösserung, Renovierung, Anpassung, Umbau und Ausstattung der Einrichtungen sind an das Departement zu richten.

Art. 56 Betriebsbeiträge (Art. 31 bis Art. 33 GES)

¹Die Beiträge an die Betriebskosten werden jährlich oder in Raten ausbezahlt. Sie werden je nach dem voraussichtlichen, vom Staat anerkannten Defizit berechnet und können in Beiträge im Verhältnis zu Aufenthaltstag oder Arbeitsstunde umgewandelt werden.

²Die Betriebsbeiträge können ebenfalls auf der Grundlage eines Leistungsauftrages und in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.

³Subventionsgesuche sind an das Departement zu richten. Ihnen sind namentlich Jahresrechnung, Bilanz, Geschäftsbericht, Bericht der Kontrollstelle, Zusammenstellung der Jahreslohnaufwendungen und eine Liste der betreuten Personen mit den jährlichen Aufenthaltstagen beizulegen. Die Buchhaltungsbelege sind dem Departement zur Verfügung zu stellen.

Art. 57 Kontrolle (Art. 24*bis* bis Art. 33 GES)

Die spezialisierten sozialen Institutionen, die subventioniert werden, unterstehen der kantonalen Verwaltungs- und Finanzkontrolle entsprechend dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

Art. 58 Finanzhilfen (Art. 34 GES)

Organisationen, welche die Unterstützung, die soziale Eingliederung und die Unabhängigkeit der Personen fördern, werden auf Gesuch, mit begründetem Bericht, entsprechend dem Subventionsgesetz, Finanzhilfen gewährt. Die Hilfe der Zuwendungen hängt von der Finanzlage der Organisation ab.

Art. 59 Rechnungsstellung für Leistungen des sozialmedizinischen Zentrums (Art. 35 GES)

¹Die anerkannten Betriebskosten der sozialmedizinischen Zentren betreffen lediglich die mit der Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Integration und die Sozialhilfe verbundenen Leistungen. Diejenigen Kosten, die mit den im Auftrag anderer Organe wie AHV-Stelle oder Vormundschaftsdienst getätigten Leistungen zusammenhängen, werden nicht anerkannt.

²Die sozialmedizinischen Zentren führen eine Kostenrechnung, die die Erkennung der verschiedenen Leistungen erlaubt.

Art. 60 Rechtsmittel (Art. 24*bis* bis Art. 35 GES)

¹Gegen Subventionsentscheide kann innerhalb 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Entscheid fällenden Behörde Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Im übrigen ist die kantonale Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 61 Aufhebung

Dieses Reglement hebt das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 9. Oktober 1996 auf.

Art. 62 Schlussbestimmungen

¹Das Departement wacht über die Einhaltung dieses Reglements.

²Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2011.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011		01.01.1997
¹ Änderung vom 18. November 2015	Abl. Nr. 48/2015	01.01.2016